

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH



I. Allgemeines / Geltung der Bedingungen

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Lieferverträge, an welchen wir als Lieferier / Verkäufer beteiligt sind, und zwar gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich in Textform der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend. Annahmeerklärungen, Bestellungen, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.
2. Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform bestätigt werden. Dieses gilt auch für den Verzicht auf die Textform.

III. Leistungsumfang

1. Für den Leistungsumfang ist ausschließlich unsere in Textform abgegebene Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Die Mitlieferung von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) nach EN 10204 bedarf der vorherigen Vereinbarung in Textform. Im Falle der Vereinbarung sind wir berechtigt, die Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich - sofern nicht in Textform eine andere Vereinbarung getroffen worden ist - nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers.
3. Öffentliche Äußerungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Beschreibungen und sonstige technische Daten geben Annäherungswerte wieder. Sie sind für uns unverbindlich, wenn Sie nicht ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Auch während der Lieferzeit bleiben technische Änderungen vorbehalten.
4. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichten, Beschreibungen und sonstigen technischen Daten, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen bzw. Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform.

IV. Preise, Zahlung, Sicherheiten

1. Unsere Preise gelten - sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist - nach unserer Wahl ab Lieferwerk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Nebenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise werden in Euro ausgewiesen.
2. Unsere Rechnungen sind zur Zahlung fällig mit Zugang. Zahlungsverzug tritt ein ohne dass es einer Mahnung bedarf 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Ab Verzugsbeginn berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz. Uns bleibt es unbenommen, den Nachweis einer höheren Zinszahlung gegenüber unseren Banken zu führen. In diesem Falle können wir die von uns an unsere Banken zu zahlenden Zinsen als Verzugschaden geltend machen statt des gesetzlichen Zinssatzes von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz.
3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
4. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

V. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, technische Verbesserungen und durch Weiterentwicklung bedingte Konstruktionsänderungen an unseren Produkten vorzunehmen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, Konstruktionsänderungen und technische Verbesserungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

VI. Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach unserer Wahl FCA Lager oder Lieferwerk.
2. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und nicht gegen Rost geschützt ausgeliefert. Eine Verpackung der Ware bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Eventuelle Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Die Gefahr geht auf den Besteller über mit Übergabe der Ware an den Transporteur, spätestens mit Verlassen des Werks / Lagers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und / oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dieses gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

5. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss durch den Besteller unverzüglich abgerufen werden. Sofern kein unverzüglicher Abruf erfolgt, sind wir nach einmaliger Mahnung dazu berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl die Ware an den Besteller zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und die dafür anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, ebenso die Forderung für die Ware ggf. auch ohne Auslieferung derselben in Rechnung zu stellen.
6. Sofern sich die Auslieferung der Ware aus durch den Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, geht mit Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Lieferzeit

1. Lieferzeiten und Liefertermine werden stets nur annähernd und unverbindlich genannt. Ausdrücklich vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten uns gegenüber in Verzug ist.
2. Sofern Lieferfristen bzw. Liefertermine nicht eingehalten werden aufgrund von Umständen, die zurückzuführen sind auf
 - a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),
 - b) Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund behördlicher Maßnahmen, Unterbrechung der Lieferketten, Mitarbeiterausfalls aufgrund durch das Bundesinfektionsschutzgesetz erfasster Sachverhalte,
 - c) Virus- und sonstige Angriffe auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt Erfolg haben,
 - d) Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind,
 - e) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung unseres Unternehmens,
 - f) durch den Besteller zu vertretende Umstände,

3. verlängern sich die Fristen und Termine angemessen.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dem Besteller eine Teillieferung zugemutet werden kann.
4. Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert und in Textform vereinbart worden ist. Ansprüche für Schäden, die der Besteller aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
5. Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der uns obliegenden Leistungen.

VIII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachliefern oder Ersatzware liefern. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH



6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur soweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6. entsprechend.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware). Die Liefergegenstände bleiben bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenkosten in unserem Eigentum. Dieses gilt ferner für künftig entstehende Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen bis zu deren Begleichung, auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine Laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns hiermit schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe ab. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, weiterveräußert, tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Sofern Vorbehaltsware vom Besteller unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung zusammen mit Waren veräußert wird, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen, tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
3. Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten oder verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns hiermit schon jetzt im Verhältnis des Wertes der bearbeiteten oder verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein. Er verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
4. Befindet sich der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist er zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht mehr berechtigt. Eingezogene Beträge hat er, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Soweit dieses nicht geschehen sollte, sind die eingezogenen Beträge unser Eigentum und müssen gesondert aufbewahrt werden. Im Fall einer Insolvenz des Bestellers steht uns ein Ersatzaussonderungsanspruch zu.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 vom Hundert übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Verkauft der Besteller die Vorbehaltsware unter Vorbehalt des Eigentums weiter, bleiben wir bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer der Vorbehaltsware. Der Besteller tritt uns hiermit schon jetzt die Forderungen gegen seine Abnehmer auf Herausgabe der Vorbehaltsware und alle sonstigen Rechte gegen seine Abnehmer ab. Wir nehmen die Abtretungen an. Wir können die Herausgabe der Dritten geschlossenen Verträge verlangen.
7. Werden die Liefergegenstände von dritter Seite gepfändet, ist der Besteller verpflichtet, Vollstreckungsbeamte auf unser Eigentum hinzuweisen und uns spätestens am 3. Tag nach der Pfändung unter Vorlage des Pfändungsprotokolls Mitteilung zu machen. Für alle aus unserer Intervention entstehenden Kosten haftet der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Intervention haben wir nicht.

X. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert sich dadurch nichts an der Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Zur Schließung der entstandenen Lücken haben beide Vertragspartner sich so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages ergibt und wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist.

XI. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten über den Besteller, die uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Dabei handelt es sich insbesondere um Daten wie Namen, vertretungsberechtigte Personen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung des Bestellers. Die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen des geschlossenen Vertrages erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für alle Zahlungen des Bestellers ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit Ratekau.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und unserer Gesellschaft ergebenden Streitigkeiten sind die für den Sitz unserer Gesellschaft örtlich zuständigen Gerichte, derzeit das Amtsgericht Eutin und das Landgericht Lübeck. Uns bleibt es unbenommen, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.